



Freiburg, März 2022

Zusammenschluss von Gemeinden auf den 1. Januar 2025

Verfahrensablauf und Zeitplan

	Verfahren	Gesetzgebung	Fristen
1.	Die Gemeinden erarbeiten einen Entwurf der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf dessen Vorprüfung.		
2a.	Vorprüfung des Vereinbarungsentwurfs Der Entwurf der Fusionsvereinbarung wird dem Amt für Gemeinden (GemA) zur Vorprüfung eingereicht. Dieses holt die Stellungnahmen anderer betroffener Stellen ein.		Ende August 2023
2b.	Vorprüfung des Namens der neuen Gemeinde , Gutachten der kantonalen Nomenklaturkommission und des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo). Es wird dringend gebeten, die auf der Internetseite des GemA aufgeführten Empfehlungen zu konsultieren. Empfehlungen neuer Name Die Vorprüfung eines neuen Gemeinendamens nimmt ungefähr 2-3 Monate in Anspruch. Daher werden die Gemeinden gebeten, dem GemA so rasch als möglich die Vorschläge mitzuteilen, idealerweise noch bevor sie in den Entwurf der Fusionsvereinbarung aufgenommen werden. Die Vorprüfung muss beendet sein, bevor der definitive Entwurf der Fusionsvereinbarung übermittelt wird (vgl. Ziff. 4).	Art. 11 NGBV (die Abkürzungen der zitierten Erlasse sind am Schluss des Dokuments erklärt und mit der geltenden Fassung des jeweiligen Erlasses verlinkt)	Juli / August 2023

3.	Allfällige Korrekturen und Anpassungen der Fusionsvereinbarung werden vorgenommen.		September 2023
4.	Übermittlung des definitiven Entwurfs der Fusionsvereinbarung an das GemA Der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden unterzeichnete Vereinbarungsentwurf wird dem GemA zuhanden des Staatsrates übermittelt.	Art. 14 Abs. 1 GZG	September 2023
5.	Beschluss des Staatsrates / Finanzhilfe Das GemA übermittelt dem Staatsrat den Fusionsvereinbarungsentwurf mit einem erläuternden Bericht. Der Staatsrat gibt den provisorischen Betrag der Finanzhilfe bekannt.	Art. 14 Abs. 2 GZG	Oktober 2023 NB Während den Schulferien finden keine Staatsrats-sitzungen statt.
6.	Unterzeichnung der Fusionsvereinbarung im Hinblick auf Publikation, Informationsveranstaltung und Abstimmung Die Gemeinderäte übermitteln dem GemA die unterzeichnete Fusionsvereinbarung zwecks Vorbereitung der Botschaft und sichern die Fristen der Verfahrensschritte bis und mit Abstimmung.	Art. 134d GG	November 2023
7.	Publikation Die Vereinbarung wird von den Gemeinderäten innert 30 Tagen nach der Unterzeichnung im Amtsblatt veröffentlicht. Das geplante Abstimmungsdatum darf nicht mehr als 90 Tage vom Publikationsdatum entfernt sein und die Informationsveranstaltung (vgl. Pt 8) muss innerhalb dieser Frist stattfinden. <i>NB. Die Stimmberechtigten sind spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang einzuberufen (Art. 33 PRG).</i>	Art. 134d Abs. 4 GG	Dezember 2023 Abhängig von Unterzeichnungs- und voraussichtlichem Abstimmungs-termin (vgl. Pt 6 und 9)

8.	<p>Informationsveranstaltung (innerhalb der 90-tägigen Frist zwischen Publikation der Fusionsvereinbarung und der Abstimmung darüber)</p> <p>Die Gemeinderäte stellen die Fusionsvereinbarung den Personen, die im bezeichneten Perimeter wohnen, gemeinsam vor. Wenn möglich wird eine gemeinsame Veranstaltung durchgeführt.</p>	Art. 134d Abs. 4 GG	<p>Januar 2024</p> <p>Abhängig vom Abstimmungs-termin</p>
9.	<p>Abstimmung</p> <p>Der Urnengang muss in allen Gemeinden gleichzeitig stattfinden. Die Abstimmung muss innert 90 Tagen nach der Veröffentlichung der Fusionsvereinbarung durchgeführt werden. Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte gilt sinngemäss (PRG; SGF 115.1).</p> <p>Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial (dieses umfasst namentlich den Stimmzettel sowie die Erklärungen zusammen mit der Fusionsvereinbarung und möglichen Anhängen) frühestens 28 Tage, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Abstimmungstag erhalten (Art. 12 Abs. 2 PRG).</p>	Art. 134d Abs. 5 GG sowie PRG	<p>Februar 2024</p> <p>Bundesabstimmungs-termin:</p> <p>26.11.2023 03.03.2024</p> <p>(Die Gemeinden können jedoch das Abstimmungsdatum frei wählen, sofern die Fristen für die Genehmigung der Fusion durch den Grossen Rat eingehalten werden können.)</p>
10.	<p>Validierung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>10 Tage Beschwerdefrist nach der Abstimmung bzw. Ausgang eines allfälligen Beschwerdeverfahrens abwarten</p>	Art. 152 Abs. 2 PRG	<p>Februar / anfangs März 2024</p>
11.	<p>Eingabe an das GemA</p> <p>Die Fusionsvereinbarung und allfällige Anhänge werden zusammen mit den Abstimmungsergebnissen dem GemA zugestellt, welches den Dekretsentwurf zuhanden des Staatsrats vorbereitet.</p>		<p>März / April 2024</p>

12.	Weiterleitung an den Staatsrat Die Fusionsvereinbarung wird an den Staatsrat weitergeleitet. Beschluss des Staatsrates betreffend Botschaft und Dekretsentwurf	Art. 14 Abs. 3 GZG Art. 88 Bst. c GRG	April 2024 NB Der Staatsrat muss den Dekretsentwurf mindestens 7 Wochen vor Beginn der Session des Grossen Rates verabschieden können.
13.	Übermittlung des Dekretsentwurfs an den Grossen Rat		Mai 2024
14.	Prüfung des Dekretsentwurfs durch das vorberatende Organ des Grossen Rats¹ Laut Beschluss des Büros vom 22. März 2018 des Grossen Rates werden Dekretsentwürfe betreffend Fusionen in der Regel von ihm selbst vorberaten.	Art. 4 GRG	Anfangs Juni 2024
15.	Beschluss des Grossen Rats Über die Genehmigung des Zusammenschlusses entscheidet der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats.	Art. 14 Abs. 3 GZG Art. 134d Abs. 6 GG	Spätestens Juni-Session 2024 Sessionsdaten
16.	Veröffentlichung und Promulgierung des Dekrets	Art. 19 VEG Art. 136h PRG	Juli / August 2024
17.	Einberufung der Stimmberechtigten durch den Staatsrat und Festlegung des Wahlkalenders durch die Staatskanzlei (vgl. Pt 19)	Art. 136b Abs. 2 GG	September 2024
18.	Provisorische und definitive Meldung des Zusammenschlusses an die zuständigen Bundesstellen	Art. 18 GeoNV	Oktober 2024

¹ Bei Finanzhilfen von über 1,5 Millionen Franken bleibt die Stellungnahme der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission überdies vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 Bst. b GRG)

